

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses
der Stadt Köln

13. August 2008

Unser Zeichen (bitte angeben)

II/GR

C:\Dokumente und
Einstellungen\Montanes\Loka
le Einstellungen\Temporary
Internet Files\OLK75\Anlage
6 7 DEHOGA.doc

Sitzung des Finanzausschusses am 23.06.2008

hier: 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom

13.02.1998, TOP 12.1. der Tagesordnung;

Antrag auf Einführung einer Ganzjahrespauschale für die Aussengastronomie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorberatung zur dritten Satzung zur Änderung der Sondernutzung vom 13.02.1998 steht auf der Tagesordnung Ihrer kommenden Sitzung des Finanzausschusses am 23.06.2008.

Die von der Verwaltung erarbeitete und angedachte Änderung der städtischen Sondernutzungssatzung wurde den Betroffenen am Donnerstag, den 29.05.2008 zur Kenntnis gebracht. Die Änderung der städtischen Sondernutzungssatzung sieht eine Anhebung der Sondernutzungsgebühren vor.

Neben der Gebührenerhöhung für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter auf Kölner Plätzen sieht die Vorlage vor allem auch eine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie vor. Hier ist eine lineare Erhöhung von 10% geplant.

Sie werden sicher Verständnis dafür haben, dass wir der Erhöhung der Sondernutzungsgebühren nicht zustimmen können. Dies hat mehrere Gründe:

1. Die angedachte Erhöhung der Sondernutzungsgebühren kommt zum denkbar schlechtesten Zeitpunkt. Auch das Gastgewerbe hat mit einer Kostenerhöhung an allen Ecken und Enden zu kämpfen. Sowohl die massiv gestiegenen Energiekosten sowie auch die Lebensmittelpreise machen dem Gastgewerbe zu schaffen. Bekanntermaßen sind die Lebenshaltungskosten um 3% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres angestiegen. Die Inflationsrate liegt in diesem Jahr bei 2,9%.

Dies führt dazu, dass das ohnehin nicht ertragsstarke Gastgewerbe unter einem immensen Kostendruck zu leiden hat.

2. Auch der Verbraucher hat mit den massiven Kostensteigerungen zu kämpfen. Dies führt in der Konsequenz zu einem reduzierten Ausgabeverhalten im Freizeitbereich. Dies hat ebenfalls zur Folge, dass der Gastronom sich davor scheuen oder auch nicht in der Lage sein wird, die Kostensteigerung an die Gäste in Form von Preiserhöhungen weiterzugeben.

Im Ergebnis werden daher zunehmende Umsatzeinbrüche zu verzeichnen sein.

3. Zum 1. Juli 2008 greift das Nichtraucherschutzgesetz auch im Gastgewerbe in Nordrhein-Westfalen. Wie sich das Nichtraucherschutzgesetz auf das Konsumverhalten der Gäste, vor allen Dingen im Hinblick auf die Einraumgaststätten auswirken wird, ist derzeit nur anhand der Erfahrungen in den anderen Bundesländern absehbar. Dort sind zum Teil massive Umsatzeinbrüche zu verzeichnen. Die möglichen Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes hängen derzeit wie ein Damoklesschwert über den Gastronomen.

Von daher sollte im Ergebnis von einer Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zum jetzigen Zeitpunkt, mag sie auch aus Sicht der Stadt Köln berechtigt sein, abgesehen werden.

Ferner geben wir zu bedenken, dass gerade aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes die Gastronomie zukünftig verstärkt auf das Vorhandensein von Sondernutzungsflächen im Außenbereich angewiesen sein wird. Denn letztlich bleibt zu hoffen, dass auch die Raucher zukünftig die Gastronomie aufsuchen werden. Da diese vieler Orts allerdings nur im Außenbereich ihrer Lust werden frönen können, ist dies nur machbar, wenn der Gastronom über eine entsprechende Außengastronomie verfügt. Damit findet zugleich auch eine Entlastung öffentlicher Flächen statt, denn von Seiten der Stadt Köln ist nicht angedacht, zusätzliche Aschenbecher im öffentlichen Straßenraum aufzustellen. Da leider davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Raucher die abgerauchte Zigarette dem öffentlichen Straßenraum ungeschützt zuführt, würden diesbezüglich Gastronomen mit Außengastronomie eine wichtige Ordnungsfunktion wahrnehmen.

Und somit die Stadt Köln entlasten.

Sofern trotz der genannten Argumente die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie eine Mehrheit findet, sollte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Erhöhung gesondert nachgedacht werden. Diesbezüglich plädieren wir dafür, dass die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren für die Gastronomie im Außenbereich erst zu Beginn des Jahres 2009 in Kraft tritt und nicht schon mit Verkündung.

Sollte auch dies keine Mehrheit finden, so sollte zumindest für die Betriebe, die bereits eine Sondernutzungserlaubnis für dieses Jahr beantragt haben, eine Art preislicher Bestandsschutz gelten.

Nicht zuletzt beantragen wir das Regelwerk im Hinblick auf die Preisgestaltung zur Ganzjahreserlaubnis zu überdenken. Der Gastronom hat derzeit die Möglichkeit, monatlich eine Sondernutzung zu beantragen. Ferner hat er als zweite Variante die Möglichkeit, eine Sondernutzungserlaubnis für 8 Monate für den Zeitraum März bis Oktober zu beantragen. Für diese Variante hat der Gastronom letztlich aber nur 6 Monate zu bezahlen. Dies folgt

daraus, dass eine Wetterprognose über den Gesamtzeitraum hinweg schlichtweg unmöglich ist und der Gastronom damit das Risiko eines verregneten Sommers trägt.

Beantragt der Gastronom hingegen ein Ganzjahreskonzession, so werden hierfür wieder 12 Monatsbeiträge fällig. Dies ist in der Konsequenz unlogisch, zumal sich alternativ die Möglichkeit anbietet, die 8-Monatskonzession zu beantragen und für die restlichen 4 Monate jeweils eine monatliche Sondernutzung. Zu beachten ist jedoch, dass für jeden Antrag ebenfalls eine gesonderte Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anfällt.

Wir beantragen daher, dass zukünftig bei Beantragung einer Ganzjahreskonzession hierfür eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von umgerechnet 9 Monaten berechnet wird.

Hintergrund ist auch die Tatsache, dass aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes viele Gastonomen darauf angewiesen sein werden, ganzjährig Flächen in der Außengastronomie anbieten zu können. Ferner hat sich das Ausgehverhalten der Gäste in den letzten Jahren drastisch verändert. Bei jedem ersten Sonnenstrahl zieht es die Menschen nach draußen, unabhängig von der Temperatur.

Auch haben die letzten Jahre gezeigt, dass zum Teil im Januar und Februar mehr Sonnentage vorhanden waren, als im Juni oder Juli.

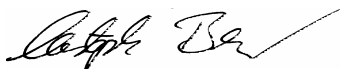
Abschließend möchten wir Ihnen anhand eines Berechnungsbeispiels die angedachte Erhöhung der Sondernutzungsgebühren nochmals deutlich machen:

Ein Gastronom beantragt für eine Fläche von 150 m² im Außenbereich eine Sondernutzung ganzjährig. Das Objekt liegt in mittlerer Lage, so dass eine Gebührenhöhe von 3,50 €/qm anfällt. Danach zahlt der Gastronom augenblicklich eine Jahresgebühr in Höhe von 6.300,00 €, zzgl. 400,00 € Gebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei Umsetzung der angedachten linearen Erhöhung um 10% ergibt sich dann eine Gebühr in Höhe von 6.930,00 € zzgl. der besagten 400,00 € für die Erteilung der Sondernutzung.

Letztlich stellt aber das Bereithalten einer Außengastronomiefläche nur eine Umsatzverlagerung von drinnen nach draußen dar. Durch das Bereitstellen einer Außengastronomie wird kein Zusatzgeschäft generiert. Andererseits wird der Gastronom, der keine Außengastronomie zukünftig anbieten kann, kaum konkurrenzfähig sein.

In diesem Sinne bitten wir, unseren Anträgen stattzugeben.

Mit gastfreundlichen Grüßen



RA Christoph Becker
Geschäftsführer